

STATUTEN DER STIFTUNG ERWACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN

I. Name und Sitz

Art. 1

Gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (EblG) besteht unter dem Namen "Erwachsenenbildung Liechtenstein" eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist gemäss Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein:

- a) die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Vergabe von Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- c) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 4

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein erfüllt zudem die ihr durch das Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung zusätzlich übertragenen Aufgaben wie

- a) Persönlichkeitsbildung;
- b) Sittliche und religiöse Bildung;
- c) Elternbildung;
- d) Betagtenbildung;
- e) Staatsbürgerliche und soziale Bildung;

- f) Musische Bildung;
- g) Umwelterziehung;
- h) Medienerziehung.

Die Erwachsenenbildung bietet die Möglichkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und zu vermehren. Sie trägt bei zur geistigen Entfaltung des einzelnen, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung und zu vermehrter Anteilnahme der Bevölkerung an den Zeitproblemen. Dazu kann sie insbesondere Leistungsvereinbarungen mit Veranstaltern gemäss dem Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung abschliessen.

Art. 5

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Reglemente erlassen, welche alle öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere in Bezug:

- a) auf die Organisation der Stiftung;
- b) auf die Förderung der Erwachsenenbildung.

Der Erlass und die Änderung dieser Reglemente sind umgehend der Regierung des Landes Liechtenstein zur Kenntnis zu bringen.

III. Vermögen und Einkünfte

Art. 6

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein wurde vom Land Liechtenstein mit einem Stiftungskapital von 100 000 Franken ausgestattet.

Art. 7

Die Einkünfte der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) andere Einkünfte.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

a) Stiftungsrat

Art. 9

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 10

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse jeweils durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Der mit der Funktion

verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entschädigung wird von der Regierung des Landes Liechtenstein festgesetzt.

Art. 13

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der Erwachsenenbildung;
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente, insbesondere über die Erwachsenenbildung;
- i) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Einkünfte der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein;
- k) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung.

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beiziehen.

b) Geschäftsleitung

Art. 14

Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Stiftungsrat jährlich zu beurteilen.

Art. 15

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Für die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.

V. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 17

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 18

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Der Landtag kann die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

VII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 21

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 22

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 25. Januar 2011 erlassen und von der Regierung am 22. März 2011 genehmigt (RA 2011/674-4901).

Vaduz, 25. Jan. 2011
22. März 2011

Die Präsidentin des Stiftungsrates



Madeleine Wille

Die Geschäftsführerin der Stiftung



Renate Haas-Beck